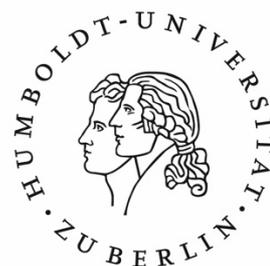


Amtliches Mitteilungsblatt



Die Präsidentin

Berufungs- und Tenure-Track- Satzung und übergreifendes Qualitätskonzept der Humboldt- Universität zu Berlin

Herausgeber: Die Präsidentin der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Nr. 10/2023

Satz und Vertrieb: Abteilung Kommunikation, Marketing und
Veranstaltungsmanagement

32. Jahrgang/3. März 2023

Berufungs- und Tenure-Track-Satzung und übergreifendes Qualitätskonzept der Humboldt-Universität zu Berlin

Auf der Grundlage von § 101 Abs. 8 sowie § 102 c Abs. 4 Satz 5 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerLHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Juli 2022 (GVBl. S. 450), in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Buchst. b Nr. 4 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin in der Fassung vom 24. Oktober 2013 (AMB Nr. 47/2013) hat der Akademische Senat der Humboldt-Universität zu Berlin am 14. Februar 2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand

¹Die Satzung regelt das Verfahren zur Berufung von Personen auf eine hauptberufliche Professur in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder unbefristetes Beschäftigungsverhältnis oder auf eine hauptberufliche Juniorprofessur. ²Die Satzung gilt auch für das Verfahren zur Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Zeit oder ein befristetes Beschäftigungsverhältnis oder ein Tenure-Track-Verfahren gemäß § 102c. ³Die Verfahren werden unter Berücksichtigung und Anwendung der §§ 5b und 5c BerLHG geführt. ⁴Die Auswahl erfolgt nach Eignung, Befähigung und Leistung. ⁵Darüber hinaus gelten die dienst- und hochschulrechtlichen Bestimmungen des Landes Berlin und die einschlägigen Rechtsvorschriften der Humboldt-Universität zu Berlin in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Perspektivgespräch

¹Zur Vorbereitung der Besetzung von Professuren sollen Fakultät oder Zentralinstitut und Präsidium, typischerweise im Rahmen eines Perspektivgesprächs, eine Berufungsplanung abstimmen. ²Hierbei ist die Entwicklung des Frauenanteils an der Professor*innenschaft in der jeweiligen Fakultät, dem jeweiligen Institut oder dem Zentralinstitut zu erörtern und die §§ 5b und 5c BerLHG zu berücksichtigen. ³Das Gespräch soll rechtzeitig vor der voraussichtlichen Stellenvakanz (Versetzung in den Ruhestand, Ende einer befristeten Stellenbesetzung oder Vakanz aus anderen Gründen) oder der Einrichtung einer neu zu schaffenden Professur erfolgen. ⁴Handelt es sich um eine fachdidaktische oder erziehungswissenschaftliche Professur, die primär in der Lehrkräftebildung verortet ist, wird die Professional School of Education (PSE) am Perspektivgespräch beteiligt. ⁵Bei der geplanten Besetzung einer Tenure-Track Professur ist zum Perspektivgespräch ein Entwurf des Leistungskatalogs durch die Fakultät abzugeben, aus dem

hervorgeht, welche Leistungsanforderungen an die Zielstelle gestellt werden.

§ 3 Ausschreibung

(1) ¹Eine Professur ist öffentlich und in der Regel international auszuschreiben. ²Dazu zählen auch Ausschreibungen durch Forschungsförderungsorganisationen im Sinne des § 94 Abs. 3 BerLHG. ³Die Ausschreibung erfolgt in der Regel in deutscher und in englischer Sprache und enthält insbesondere folgende Angaben:

- die Zweckbestimmung der Professur,
 - die wissenschaftliche Einrichtung, der die Stelle zugeordnet ist,
 - den Verweis auf die im BerLHG geregelten Rechte und Pflichten,
 - die Besoldungsgruppe; für Tenure-Track-Berufungen sind Ausgangs- und Zielbesoldungsgruppe anzugeben,
 - die Voraussetzungen gemäß § 100 Abs. 1 bis 3, § 101 Abs. 5 sowie § 102a, § 102c Abs. 3 und 7 BerLHG,
 - gegebenenfalls den Hinweis auf die Notwendigkeit von Angaben über nachweisbare schulpraktische Erfahrungen (§ 100 Abs. 3 BerLHG),
 - den Hinweis, ob die Professur auf Lebenszeit oder auf Zeit, ggf. mit Hinweis auf eine Entfristungsmöglichkeit bei einer Tenure-Track-Position, ausgeschrieben ist,
 - bei der Ausschreibung eines Beschäftigungsverhältnisses auf Zeit gemäß § 102 Abs. 2 Ziffer 3 BerLHG den Hinweis auf eine Drittmittelbefristung; bei der Ausschreibung eines Beschäftigungsverhältnisses auf Zeit gemäß § 102c den Hinweis auf die im Berufungsverfahren vor der Entscheidung über den Berufungsvorschlag zu konkretisierenden Leistungsanforderungen,
 - die Bewerbungsfrist, die in der Regel vier Wochen beträgt,
 - Aussagen zur substantiellen Chancengleichheit,
 - die*den Adressat*in der Bewerbungen.
- ⁴Der Ausschreibungstext bedarf der Zustimmung der*des Präsident*in. ⁵Der Ausschreibungstext wird der Vorlage für die zentralen Gremien beigefügt. ⁶Dies gilt für alle Verfahren. ⁷Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die*der Präsident*in nicht innerhalb von 14 Tagen nach der Beschlussfassung des Akademischen Senats über die Freigabe und Zweckbestimmung im Rahmen des § 11 Abs. 4 VerFHU widerspricht. ⁸§ 3 Abs. 1 Nr. 10 VerFHU bleibt im Übrigen unberührt.

(2) ¹Abweichend von Abs. 1 Satz 1 und 2 kann die*der Präsident*in im Einzelfall aufgrund eines Antrags der Fakultät oder des Zentralinstituts gemäß § 94 Abs. 2 oder 3 BerlHG mit Zustimmung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung den Verzicht auf eine Ausschreibung zulassen. ²Dies gilt nicht für Juniorprofessuren.

(3) ¹Eine Neuausschreibung ist ohne Beteiligung der zentralen Gremien möglich, wenn die Zweckbestimmung der Professur und die wesentlichen Inhalte des Ausschreibungstexts unverändert bleiben, die Freigabe weiterhin als erteilt gilt und nicht länger als zwei Jahre zurückliegt.

§ 4 Berufungskommission

(1) ¹Das Berufungsverfahren wird in der Fakultät oder dem Zentralinstitut, welcher oder welchem die zu besetzende Professur zugeordnet ist, durchgeführt. ²Ist eine Professur mehr als einer Einrichtung zugeordnet, wird eine Gemeinsame Kommission mit Entscheidungsbefugnis gemäß § 23 VerFHU gebildet, soweit nicht die Fakultätsräte oder Räte der Zentralinstitute gesondert beschließen. ³Der Fakultätsrat oder Rat des Zentralinstituts setzt spätestens zum Zeitpunkt der Ausschreibung eine Berufungskommission ein. ⁴Die Berufungskommission muss aus mindestens sechs stimmberechtigten Personen bestehen, davon

- mindestens vier hauptberufliche Mitglieder der Statusgruppe gemäß § 45 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 1 BerlHG,

- mindestens je ein Mitglied der Statusgruppen gemäß § 45 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 2 und 3 BerlHG aus der betreffenden Fachrichtung.

⁵Die hauptberuflichen Hochschullehrer*innen haben die Mehrheit der Sitze und Stimmen. ⁶Von den Mitgliedern in der Statusgruppe gemäß § 45 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 1 BerlHG soll eines einem anderen Fach angehören und eines Mitglied des Dekanats oder bei Zentralinstituten des Direktoriums sein; ihr muss mindestens ein externes Mitglied angehören. ⁷Mindestens 40 vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder sollen Frauen und hiervon die Hälfte, mindestens aber zwei, hauptberufliche Hochschullehrerinnen sein. ⁸Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der zentralen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten. ⁹Die weitere Zusammensetzung sowie der Verzicht auf auswärtige Gutachten bei der Beteiligung externer Mitglieder in der Berufungskommission richtet sich nach § 22 Abs. 6 VerFHU; dabei soll eine geschlechterparitätische Besetzung in der Berufungskommission erfolgen. ¹⁰Handelt es sich um eine fachdidaktische oder erziehungswissenschaftliche Professur, die primär in der Lehrkräftebildung verortet ist, muss ein*e hauptberufliche*r Hochschullehrer*in Mitglied in der PSE sein. ¹¹Bei der Feststellung von habilitationsäquivalenten Leistungen dürfen neben den Professor*innen nur diejenigen Mitglieder des zuständigen Gremiums mitwirken, die eine entsprechende Qualifikation aufweisen. ¹²Die übrigen Mitglieder wirken beratend mit.

(2) ¹Die*der Vorsitzende der Berufungskommission stellt sicher, dass die Beteiligung am laufenden Auswahlverfahren einschließlich der Sitzungsteilnahme für folgende Funktionsträger*innen (Teilnahmeberechtigte) mit Rede- und Antragsrecht, aber ohne Stimmrecht, eröffnet wird:

- ein Mitglied des Dekanats bzw. bei Zentralinstituten des Direktoriums oder eine von diesen beauftragte Person, soweit nicht ein Mitglied des Dekanats oder des Direktoriums stimmberechtigtes Mitglied der Berufungskommission ist,

- ein Mitglied der Statusgruppe gemäß § 45 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 4 BerlHG,

- die*der Senatsberichtersteller*in, sofern von Fakultät oder Zentralinstitut oder dem Präsidium gewünscht,

- die zuständige Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte oder eine Vertreterin; diese haben zugleich ein Informationsrecht gemäß § 59 Abs. 10 Satz 3 BerlHG,

- die Vertrauensperson der Schwerbehindertenvertretung oder deren Vertreter*in für den Fall einer Bewerbung eines schwerbehinderten Menschen,

- einen Vertreter*innen der Anlaufstelle für Diversität und Antidiskriminierung gemäß § 59a Abs. 1 BerlHG ist zu gewährleisten; diese haben zugleich ein Informationsrecht gemäß § 59a Abs. 3 BerlHG.

(3) ¹In Berufungsverfahren für Tenure-Track-Professuren soll ein Mitglied des Tenure-Boards (§ 14) oder ein*e vom Tenure-Board schriftlich beauftragte*r hauptberufliche*r Hochschullehrer*in mit Rede- und Antragsrecht an den Sitzungen der Berufungskommission teilnehmen. ²Sie sollen die Berufungskommission vor einer Entscheidung für einen Berufungsvorschlag zu der Festlegung der Leistungsanforderungen für die Professur gemäß § 12 Abs. 2 und 3 beraten. ³Wird eine Professur in Kooperation mit einer anderen Institution ausgeschrieben oder besetzt, kann Vertreter*innen dieser Einrichtung Gelegenheit gegeben werden, mit beratender Stimme an den Sitzungen der Berufungskommission teilzunehmen. ⁴§ 16 dieser Satzung bleibt hiervon unberührt. ⁵Über die Anzahl und die konkreten Personen beschließt der Fakultätsrat.

(4) ¹Die*der Dekan*in, bei Zentralinstituten die*der Direktor*in oder eine von diesen beauftragte Person lädt zur konstituierenden Sitzung der Berufungskommission ein und leitet die Kommission bis zur beendeten Prüfung der formalen Anforderungen gemäß § 5 Abs. 3 Satz 3 dieser Satzung und der anschließenden Prüfung der Besorgnis der Befangenheit. ²Anschließend bestimmt die Berufungskommission aus der Gruppe der hauptberuflichen Hochschullehrer*innen eine*n Vorsitzende*n.

³Der*die Vorsitzende ist insbesondere verantwortlich für die Sitzungsvorbereitung einschließlich der Einladungen an die Mitglieder der Berufungskommission und die Teilnahmeberechtigten, die Sitzungsleitung, Protokollierung der Sitzungen einschließlich etwaiger Abstimmungsergebnisse und die Fassung des Abschlussberichts sowie die Erarbeitung einer Beschlussvorlage für den Fakultätsrat oder Rat des Zentralinstituts.

⁴Die Berufungskommission berücksichtigt die Gleichstellung der Geschlechter und kann hierfür insbesondere durch eine gezielte Ansprache geeignete Kandidat*innen in das Auswahlverfahren einbeziehen.

(5) ¹Die Berufungskommission tagt in nicht öffentlicher Sitzung. ²Die Mitglieder der Berufungskommission und die Teilnahmeberechtigten nach § 4 Abs. 2 und 3 dieser Satzung sind zur Verschwiegenheit über die ihnen im Zusammenhang mit dem Verfahren bekannt gewordenen Daten und Tatsachen verpflichtet.

(6) ¹Sitzungen der Berufungskommission können per Videokonferenz abgehalten werden; hierbei dürfen ausschließlich an der Humboldt-Universität zu Berlin zugelassene technische Möglichkeiten genutzt werden. ²Satz 1 gilt nur für Sitzungen, in denen die unmittelbaren Auswahlentscheidungen für die folgenden Probevorträge, die Probevorträge nebst anschließender Erörterung über die ausgewählten Kandidat*innen und der Beschluss des Berufungsvorschlags nicht stattfinden. ³Für die Sitzungen mit unmittelbaren Auswahlentscheidungen nach Satz 2 und den Beschluss über den Berufungsvorschlag ist die physische Anwesenheit der Mehrheit der Berufungskommissionsmitglieder einschließlich der hauptberuflichen Hochschullehrer*innen in der Sitzung zu gewährleisten. ⁴Die Mitglieder der Berufungskommission dürfen nur in begründeten Fällen bei einer Sitzung der Berufungskommission fehlen; die anderen Teilnahmeberechtigten können sich vertreten lassen. ⁵Die technisch störungsfreie Übertragung in beide Richtungen muss gewährleistet sein. ⁶Die technischen Bedingungen der Übertragung und der Verlauf der Erörterung sind zu protokollieren. ⁷Ein Speichern der Videokonferenz ist untersagt, etwaig auch in einem Zwischenspeicher vorhandene Daten sind unverzüglich zu löschen.

§ 5 Verfahren

(1) ¹Bewerbungen sind an die*den Dekan:in der Fakultät, bei Zentralinstituten an die*den Direktor*in, zu richten. ²Bei Berufungen, für die eine Gemeinsame Kommission gebildet wird, verständigen sich die Dekanate oder Direktorien über die Adressat*innen. ³Das Dekanat oder das Direktorium oder von diesem beauftragte Mitarbeitende sichtet die Bewerbungen und erstellt eine tabellarische Übersicht.

(2) ¹Das Dekanat oder das Direktorium versendet frühestmöglich nach dem Ende der Bewerbungsfrist die tabellarische Übersicht zu den Bewerbungen sowie die Bewerbungsunterlagen an die Mitglieder der Berufungskommission und die weiteren nach § 4 Abs. 2 und 3 teilnahmeberechtigten Personen. ²Anstelle einer vertraulichen schriftlichen Übersendung der Übersichten und Unterlagen kann ein passwortgeschützter Zugang zu den Unterlagen durch an der Humboldt-Universität zu Berlin zugelassenen informationstechnologischen Plattformen ermöglicht werden. ³Gehen Bewerbungen nach Ablauf der Bewerbungsfrist ein, können sie nach dem

Ermessen der Berufungskommission berücksichtigt werden.

(3) ¹Die Berufungskommission sichtet die eingegangenen Bewerbungen, und prüft, ob die Bewerber*innen die formalen Anforderungen gemäß der Zweckbestimmung der Stelle, sowie die in der Stellenausschreibung genannten Kriterien und die sonstigen rechtlichen Voraussetzungen erfüllen. ²Die Berufungskommission schließt solche Bewerbungen, die die formalen Anforderungen nicht erfüllen, aus dem weiteren Verfahren aus. ³Anschließend sind die Mitglieder der Berufungskommission und die nach § 4 Abs. 2 und 3 teilnahmeberechtigten Personen darauf hinzuweisen, dass mit Bezug auf die verbleibenden Bewerber*innen eine unvorweggenommene Entscheidungsfindung erfolgen muss. ⁴Spätestens jetzt sind Befangenheiten nach § 6 dieser Satzung gegenüber den verbliebenen Kandidat*innen zu klären und zu entscheiden. ⁵Die Berufungskommission bestimmt anschließend nach dem Inhalt der Zweckbestimmung der Stelle und den in der Stellenausschreibung genannten Anforderungen nähere Auswahlkriterien und kann deren Gewichtung bestimmen. ⁶Die Auswahlkriterien sind für das weitere Auswahlverfahren, zusätzlich zu den in Satz 1 genannten Kriterien, bindend.

§ 6 Ausschluss von Teilnahmeberechtigten

(1) ¹Die Mitglieder der Berufungskommission, bzw. der Tenure-Kommission (§ 14) sowie die nach § 4 Abs. 2 und 3 teilnahmeberechtigten Personen müssen unverzüglich nach Kenntnis der Bewerbungsunterlagen, spätestens aber in der ersten Sitzung der Kommission nach der Prüfung der formalen Anforderungen, erklären, ob mit Bezug auf die verbleibenden Bewerber*innen ein Ausschlussgrund oder die Besorgnis einer Befangenheit besteht. ²Die Erklärung ist bis zur Wahl einer*eines Vorsitzenden gegenüber der*dem Dekan*in bzw. bei Zentralinstituten dem*der Direktor*in, anschließend gegenüber der*dem Vorsitzenden abzugeben. ³Erklärt ein Kommissionsmitglied sich für befangen, entscheidet die Kommission im Verfahren gemäß Abs. 4 über den Ausschluss.

(2) ¹Ist mit Bezug auf eine*n Bewerber*in für eine Person gemäß § 4 Abs. 1 bis 3 ein Sachverhalt nach § 1 des Berliner Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 20 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (Bund) i. d. jeweils geltenden Fassung erfüllt, darf sie oder er nicht mehr am Verfahren mitwirken. ²Über den Ausschluss entscheidet die Kommission gemäß Abs. 4 sowie dann, wenn sich ein Mitglied der Kommission oder eine mit Rede- und Antragsrecht teilnahmeberechtigte Person für befangen hält oder Zweifel bestehen, ob die Voraussetzungen gemäß Satz 1 gegeben sind.

(3) ¹Ein Grund, der unabhängig von Abs. 2 geeignet ist, mögliche Bedenken hinsichtlich einer unvoreingenommenen Mitwirkung im Verfahren der Kommission gegenüber einem ihrer Mitglieder oder nach § 4 Abs. 2 und 3 teilnahmeberechtigten Personen zu rechtfertigen, liegt insbesondere vor bei:

- a) enger geplanter oder bestehender wissenschaftlicher Kooperation, z. B. Durchführung gemeinsamer Projekte bzw. gemeinsamer Publikationen innerhalb der letzten drei Jahre mit einem*r Bewerber*in,
- b) Verwandtschaftsverhältnissen, die nicht unter Abs. 2 fallen, anderen persönliche Bindungen oder Konflikten,
- c) Lehrer*innen-Schüler*innen-Verhältnissen,
- d) Beteiligung einer*eines Bewerber*in an laufenden oder innerhalb der letzten zwölf Monate abgeschlossenen Berufungsverfahren eines Kommissionsmitglieds oder
- e) Beteiligung an gegenseitigen Begutachtungen innerhalb der letzten zwölf Monate.

²In diesen Fällen zeigen die Betroffenen die Gründe für eine mögliche Voreingenommenheit bis zur Wahl einer*eines Vorsitzenden gegenüber der*dem Dekan*in bzw. bei Zentralinstituten der*dem Direktor*in, anschließend gegenüber der*dem Vorsitzenden der Kommission an. ³Abs. 2 und Abs. 3 gelten auch, falls eine am Verfahren beteiligte Person das Vorliegen eines solchen Grundes geltend macht.

(4) ¹In den Fällen nach Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 berät die Kommission nach der gegenüber der*dem Kommissionsvorsitzenden abzugebenden Erklärung des Kommissionsmitglieds oder der nach § 4 Abs. 2 und 3 teilnahmeberechtigten Personen in Abwesenheit der betreffenden Person den Sachverhalt und beschließt unmittelbar darauf, ob diese von der weiteren Mitwirkung in der Kommission auszuschließen ist. ²Die betreffende Person darf an der Entscheidung nicht mitwirken. ³Schließt die Kommission die Mitwirkung in der Kommission aus, entbindet die*der Vorsitzende das Kommissionsmitglied bzw. die nach § 4 Abs. 2 und 3 teilnahmeberechtigte Person von der weiteren Mitwirkung. ⁴Der Fakultätsrat oder Rat des Zentralinstituts setzt unverzüglich eine*n Nachfolger*in für ein ausgeschiedenes Mitglied der Kommission ein. ⁵Für Personen gemäß § 4 Abs. 2, die von der Mitwirkung ausgeschlossen werden, nehmen deren Stellvertreter*innen weiter am Verfahren teil; bei nebenberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten benennt die hauptberufliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte eine weiter in der Kommission mitwirkende nebenberufliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte.

§ 7 Einladungen und Vorstellung

(1) ¹Die Berufungskommission trifft zwischen den Bewerber*innen eine Vorauswahl mit der doppelten Mehrheit gemäß § 47 Abs. 3 BerlHG. ²Bei der Vorauswahl sind mindestens die in den Bewerbungsunterlagen angegebenen individuellen Lebensumstände wie Elternzeiten, Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutzgesetz (entsprechend § 95 Abs. 2 Satz 2 Ziff. 5 BerlHG) oder Zeiten der

Betreuung mindestens eines Kindes unter 18 Jahren (entsprechend § 95 Abs. 4 BerlHG) oder pflegebedürftiger Angehöriger zu berücksichtigen. ³Von dem im Ergebnis der Vorauswahl verbleibenden Bewerber*innen kann die Berufungskommission für die Professur besonders relevante Schriften anfordern. ⁴Die Berufungskommission lädt unter Beachtung des § 6 des Landesgleichstellungsgesetzes des Landes Berlin in der jeweils geltenden Fassung zu Vorstellungsterminen ein. ⁵Diese umfassen insbesondere:

- Probevorträge,
- Diskussionen zu den Probevorträgen,
- Erörterung mit den Eingeladenen zur Person und zu Vorhaben für eine Akzentsetzung in Forschung und Lehre,
- Austausch über ein Lehrkonzept.

⁶Probevorträge und Diskussionen zu den Probevorträgen sind universitätsöffentlich. ⁷Das Dekanat oder bei Zentralinstituten das Direktorium kann weitere Gäste zulassen. ⁸Zusätzlich können Lehrproben verlangt werden. ⁹Zur Berücksichtigung der Belange von Studierenden sollen Gespräche mit ihnen erfolgen.

(2) ¹Probevorträge, Diskussionen, Erörterungen und Lehrproben können aufgrund eines Beschlusses der Kommission in begründeten Ausnahmefällen, z. B. einer großen geographischen Entfernung und damit verbundenen Schwierigkeiten einer fristgerechten Anreise der Bewerber*innen oder der externen Kommissionsmitglieder, auch per Videokonferenz oder hybrid erfolgen. ²Die Bedingungen am anderen Ort sollen, soweit möglich, mit denen der verbleibenden Bewerber*innen bei den Vorstellungsterminen an der Humboldt-Universität zu Berlin vergleichbar sein. ³Die technisch störungsfreie Übertragung in beide Richtungen muss gewährleistet sein. ⁴Die Übertragung im Bereich der Humboldt-Universität zu Berlin soll in den Räumlichkeiten erfolgen, die für Probevorträge und die Lehrproben der anderen Bewerber*innen genutzt werden. ⁵Die Befragung der per Videokonferenz zugeschalteten Bewerber*innen durch die Mitglieder der Kommission und die Teilnahmeberechtigten sowie die teilnehmende Universitätsöffentlichkeit ist technisch zu gewährleisten. ⁶Die technischen Bedingungen der Übertragung und der Verlauf der Befragung sind zu protokollieren. ⁷Ein Speichern der Videokonferenz nach Ende der Befragung ist untersagt, etwaige auch in einem Zwischenspeicher vorhandene Daten sind unverzüglich zu löschen.

(3) ¹Die Mitglieder der Berufungskommission können den Vorstellungsterminen bei Vorliegen besonders gewichtiger Gründe fernbleiben. ²§ 4 Abs. 6 gilt entsprechend. ³Die Auswahlentscheidung eines nicht an dem Vorstellungstermin teilnehmenden Mitglieds darf nicht auf Umstände gestützt werden, die Gegenstand des Vorstellungstermins waren.

(4) ¹Die Berufungskommission erstellt mit der doppelten Mehrheit gemäß § 47 Abs. 3 BerlHG, nach den Probevorträgen eine Liste ohne Reihung über die Bewerber*innen, die in die engste Auswahl kommen. ²Für diese werden, außer in dem Fall des § 28 Abs. 2 VerfHU, externe Gutachten eingeholt.

³Hierzu benennt die Berufungskommission mindestens zwei international ausgewiesene Gutachter*innen, die nicht einer Einrichtung aus dem Zusammenschluss der Berlin University Alliance angehören und die seit mindestens zwei Jahren nicht der Humboldt-Universität zu Berlin angehören; dabei soll eine geschlechterparitätische Auswahl der Gutachter*innen erfolgen. ⁴Sofern es von der fachlichen Ausrichtung her geboten, soll, bei Tenure-Track-Berufungsverfahren ist, ein*e Gutachter*in, die*der seit mindestens zwei Jahren an einer Universität außerhalb der Bundesrepublik Deutschland tätig ist, zu benennen. ⁵Für Gutachter*innen, die an einer Hochschule außerhalb der Bundesrepublik Deutschland tätig sind, kann im begründeten Einzelfall eine Vergütung für die Begutachtung gewährt werden. ⁶Das Dekanat oder bei Zentralinstituten das Direktorium holt anschließend die Gutachten ein; die Aufgabe kann an die*den Vorsitzende*n übertragen werden. ⁷In begründeten Fällen, insbesondere bei einer kleinen Anzahl von Bewerber*innen, können die Gutachten bereits vor den Probevorträgen eingeholt werden. ⁸Für die Gutachter*innen gelten § 6 und § 4 Abs. 1 Satz 11 2. Halbsatz und § 4 Abs. 5 Satz 2 entsprechend. ⁹Im Fall des § 28 Abs. 2 VerFHU sind die Gutachten zum Protokoll zu nehmen oder die Äußerungen der externen Mitglieder so zu protokollieren, dass deren gutachterliche Stellung in dem Verfahren sichtbar wird.

(5) ¹Die Gutachter*innen erstellen vergleichende Gutachten. ²Die Berufungskommission berät und beschließt auf Grundlage der Gutachten und der weiteren aus dem Auswahlverfahren gewonnenen Erkenntnisse einschließlich der Bewerbungsunterlagen mit der doppelten Mehrheit gemäß § 47 Abs. 3 BerIHG den Berufungsvorschlag (Berufungsliste). ³Dieser Vorschlag benennt aus dem Kreis der Bewerber*innen in der Regel drei Personen. ⁴Kommt eine Entscheidung über den Vorschlag nicht zustande, ist ein weiteres Gutachten anzufordern. ⁵Darüber hinaus ist im Rahmen von deren Zuständigkeiten auf Antrag der beteiligten Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten, der Anlaufstelle für Diversität und Antidiskriminierung gemäß § 59a Abs. 1 BerIHG oder der Schwerbehindertenvertretung ein weiteres Gutachten einzuholen. ⁶Enthält die Liste weniger als drei Namen, ist dies, außer in den gesetzlich zulässigen Fällen, zu begründen. ⁷Mitglieder der Berufungskommission können ein Minderheitsvotum abgeben. ⁸Werden fachlich begründete Zweifel bezüglich der im Berufungsvorschlag aufgenommenen Bewerber*innen geltend gemacht, sind diese fachlich zu begründen. ⁹Das Minderheitsvotum ist innerhalb von 14 Tagen nach Beschluss der Berufungskommission der*dem Vorsitzenden zuzuleiten.

(6) ¹Nach Beschluss der Berufungskommission stellt die*der Vorsitzende schriftlich einen Abschlussbericht, der den wesentlichen Gang des Verfahrens sowie die Begründung für die Erstellung des Berufungsvorschlags enthält und leitet diesen an die*den Dekan*in oder bei Zentralinstituten die*den Direktor*in weiter. ²Diese*r legt den Vorschlag dem Fakultätsrat oder Rat des

Zentralinstituts zur Beschlussfassung vor. Abs. 5 Satz 7 bis 9 (Minderheitsvotum) gelten entsprechend.

§ 8 Beteiligung der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten

¹Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten sind im gesamten Verfahren gemäß § 1 zu beteiligen. ²Das gilt auch für die Ausschreibung oder für einen Verzicht auf die Ausschreibung der jeweiligen Professur. ³Sie wirken im Rahmen des § 59 Abs. 10 bis 13 BerIHG in den Berufs-, Tenure-Kommissionen mit. ⁴Sie befinden über Ausnahmen des § 73 Abs. 3 Satz 4 BerIHG. ⁵Der jeweils zuständigen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten ist die Möglichkeit einzuräumen, eine Stellungnahme zur Arbeit der Berufungskommission abzugeben. ⁶Die Beteiligung der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten in dem gesamten Verfahren wird schriftlich dokumentiert.

§ 8a Beauftragung für Diversität und Antidiskriminierung

¹Eine Beratung durch die Anlaufstelle für Diversität und Antidiskriminierung gemäß § 59a Abs. 1 BerIHG hat in die Berufungsverfahren einzufließen und ist zu dokumentieren.

§ 9 Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung

¹Die Schwerbehindertenvertretung ist bei der Bewerbung von schwerbehinderten Menschen in dem Berufungsverfahren zu beteiligen. ²Sie wirkt in den Berufs- bzw. Tenure-Kommissionen mit. ³Schwerbehinderte Bewerber*innen sind zu den Vorstellungsterminen einzuladen. ⁴Eine Einladung ist entbehrlich, wenn die fachliche Eignung offensichtlich fehlt. ⁵§ 8 Satz 5 und 6 gelten entsprechend.

§ 10 Verfahren nach Beschlussfassung

(1) ¹Nach dem Beschluss des Fakultätsrats oder Rats des Zentralinstituts findet für Professuren ein Listengespräch zwischen der*dem Präsident*in und Vertreter*innen der Fakultät oder des Zentralinstituts statt, unter denen die*der Dekan*in, bei Zentralinstituten die*der Direktor*in, sein soll. ²Bestehen erhebliche Bedenken gegen den Listenbeschluss des Fakultätsrats oder Rats des Zentralinstituts, kann die*der Präsident*in den Vorgang zur erneuten Befassung an den Fakultätsrat oder Rat des Zentralinstituts zurückgeben.

(2) ¹Ergibt das Listengespräch keine Beanstandungen, leitet das Dekanat den vom Fakultätsrat, bei Zentralinstituten das Direktorium die vom Rat des Zentralinstituts, beschlossenen Berufungsvorschlag dem Akademischen Senat zur Stellungnahme zu.

(3) ¹Die*der Präsident*in leitet den Berufungsvorschlag nach der Befassung im Akademischen Senat bei einer befürwortenden Stellungnahme gemäß § 5 Abs. 1 Buchst. c Nr. 3 VerFHU als Berufungsvorschlag der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung mit der Bitte um Erteilung des Rufs zu. ²Anderenfalls wird der Berufungsvorschlag zur erneuten Befassung an die vorliegende Fakultät oder das Zentralinstitut zurückgegeben.

§ 11 Berufungsverhandlungen

¹Zügig nach Ruferteilung durch das für die Hochschulen des Landes Berlin zuständige Mitglied des Senats bietet die Humboldt-Universität zu Berlin der berufenen Person Berufungsverhandlungen an. ²Das Ergebnis der Verhandlungen ist schriftlich festzuhalten. ³Der Bezug auf einen zwischen den Beteiligten geführten Schriftwechsel ist ausreichend, sofern sich der übereinstimmende Wille der Parteien hinreichend klar erkennen lässt. ⁴§ 12 Abs. 3 bleibt unberührt.

§ 12 Tenure-Track-Berufung

(1) ¹Die Humboldt-Universität zu Berlin gibt bei der Begründung eines befristeten Beschäftigungsverhältnisses in der Regel eine Tenure-Track-Zusage ab. ²Dies ist bei den Entscheidungen über die Einrichtung, Freigabe und Zweckbestimmung der Professur sowie in der Ausschreibung festzuhalten. ³Die nachstehenden Regeln gelten ergänzend für die Durchführung eines Berufungsverfahrens mit Tenure-Track-Zusage. ⁴Die Rechte des Akademischen Senats zur Beteiligung in Berufungsverfahren gelten, sofern nicht in dieser Satzung gesondert geregelt, entsprechend.

(2) ¹Im Zusammenhang mit der Ernennung auf Zeit für Stellen, die mit einer Tenure-Track-Zusage verbunden sind, sind konkrete Leistungsanforderungen zu bestimmen, die für die Ernennung auf Lebenszeit erfüllt sein müssen. ²Dafür werden Kriterien für die Bewährungsfeststellung mit orientierender Aussage zum Leistungsstand und für die abschließende Tenure-Evaluierung in der Berufsvereinbarung festgelegt. ³Die näheren Bedingungen (Leistungsanforderungen) in den Kategorien: Forschung, Akademische Lehre, Mitwirkung in der akademischen Selbstverwaltung, Förderung von Promovierenden und Postdoktorand*innen und Erwerb von Personalführungskompetenzen sind in den Rahmenbedingungen der Anlage zu dieser Satzung bezeichnet. ⁴Die Berufungskommission beschließt zunächst den Vorschlag für die konkreten Leistungsanforderungen für die Bewährungsfeststellung und für die abschließende Tenure-Evaluierung und anschließend den Berufungsvorschlag. ⁵Das Tenure-Board wirkt über ein Mitglied oder eine*n beauftragte*n hauptberufliche*n Hochschullehrer*in an der Erstellung des Vorschlags für die konkreten Leistungsanforderungen mit. ⁶Das Tenure-Board erhält anschließend die von der Berufungskommission beschlossenen Leistungsanforderungen und gibt innerhalb von vier Wochen eine Stellungnahme dazu gegenüber dem Fakultätsrat

oder Rat des Zentralinstituts ab. ⁷Geht die Stellungnahme nicht innerhalb dieser Frist bei der Dekanin oder dem Dekan, bei Zentralinstituten der*dem Direktor*in, ein, gilt dieses als zustimmende Stellungnahme des Tenure-Boards zu den von der Berufungskommission vorgeschlagenen Leistungsanforderungen. ⁸Der Fakultätsrat oder Rat des Zentralinstituts beschließt zuerst die jeweils konkret mit den zu berufenden Personen zu verhandelnden Leistungsanforderungen und dann den Berufungsvorschlag. ⁹Dies kann auch in zwei getrennten Sitzungen in der genannten Reihenfolge erfolgen. ¹⁰Aus den Kategorien Forschung und Lehre müssen jeweils mindestens zwei Drittel der Leistungsanforderungen ausgewählt werden. ¹¹In der Kategorie „Forschung“ muss die Leistungsanforderung „Reputation und Sichtbarkeit national und international“ ausgewählt und mit Leistungsindikatoren versehen werden, die der Wertigkeit der Zielstelle angemessen sind. ¹²Bei Professuren mit Tenure-Track nach W3 ist in der Kategorie „Forschung“ die Leistungsanforderung „Aufbau bzw. Verstärkung wissenschaftlicher Kooperationen“ zwingend auszuwählen und mit Leistungsindikatoren zu versehen, die der Wertigkeit der Zielstelle angemessen sind. ¹³Mindestens ein Leistungsindikator adressiert primär und unmittelbar Engagement für die Chancengleichheit der Geschlechter, Antidiskriminierung oder Diversität.

(3) ¹Die Leistungsanforderungen sind zwischen der Humboldt-Universität zu Berlin und den jeweils berufenen Personen zu vereinbaren und als Teil der Berufsvereinbarung schriftlich niederzulegen. ²Die Leistungsanforderungen für die abschließende Tenure-Evaluierung werden so bemessen, dass sie in sechs Jahren erfüllt werden können. ³Die Leistungsanforderungen für die Bewährungsfeststellung werden extra ausgewiesen und leiten sich aus den Leistungsanforderungen für die abschließende Tenure-Evaluierung her. ⁴Sie sind so zu bemessen, dass sie in drei Jahren erfüllt werden können. ⁵Die Humboldt-Universität zu Berlin gewährleistet im Rahmen des § 102 Abs. 6 BerlHG eine dem jeweiligen Fach entsprechende angemessene Ausstattung der Tenure-Track-Professur.

(4) ¹Im Einvernehmen mit der*dem Tenure-Track-Professor*in bestellt der Fakultätsrat oder Rat des Zentralinstituts mindestens eine*n Mentor*in aus der Statusgruppe gemäß § 45 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 1 BerlHG zur Begleitung der Person in ihrer wissenschaftlichen Entwicklung. ²Mentor*innen haben eine beratende Funktion, sie nehmen keine Leistungsbewertung vor und sind nicht Teil des Entscheidungsverfahrens. ³Mentor*in und Tenure-Track-Professor*in treffen sich mindestens halbjährlich zum Statusgespräch. ⁴Dabei erörtern sie den aktuellen Stand der bereits erbrachten Leistungen und identifizieren den für eine positive Evaluierung notwendigen Handlungsbedarf. ⁵Die für die Bewährungsfeststellung gemäß § 102b Abs. 2 oder gemäß § 102c Abs. 4 Satz 4 BerlHG zuständige Kommission darf das Ergebnis der Bewährungsfeststellung einschließlich der dazu gehörenden Unterlagen mit Zustimmung der*des Tenure-Track-Professor*in an die*den Mentor*in weiterleiten.

§ 13 Bewährungsfeststellung und Leistungsbewertung bei Tenure-Track-Professuren

(1) ¹Die Bewährungsfeststellung und orientierende Leistungsbewertung gemäß § 102b Abs. 2 BerIHG findet im vierten Jahr einer Juniorprofessur mit oder ohne Tenure-Track auf Antrag der*des Juniorprofessor*in statt.

(2) ¹Das Dekanat weist die*den zu Evaluierenden spätestens zum Ende des dritten Jahres der Juniorprofessur oder Tenure-Track-Professur auf das Antragserfordernis und die Folgen des Fristablaufs hin. ²Die Bewährungsfeststellung durch den Fakultätsrat muss spätestens einen Monat vor Ablauf des vierten Jahres der Tenure-Track-Professur erfolgen. ³Die*der zu Evaluierende legt einen Selbstbericht und eine Dokumentation der bisher erbrachten Leistungen während der Tenure-Track-Phase vor.

(3) ¹Der Fakultätsrat setzt eine Evaluierungskommission ein. ²Für die Zusammensetzung und das Verfahren der Evaluierungskommission gelten § 4 Absätze 2 bis 6 und § 6 einschließlich der Mitwirkung von Mitgliedern des Tenure-Boards oder von diesem Beauftragten entsprechend. ³Sie besteht aus mindestens fünf Mitgliedern: drei Professor*innen und je einer*einem Vertreter*in des Mittelbaus und der Studierenden. ⁴Ein*e Professor*in muss aus einem anderen Fachgebiet stammen. ⁵Bei S-Tenure-Track-Professor*innen soll die Evaluierungskommission paritätisch aus Mitgliedern der Humboldt-Universität zu Berlin und der beteiligten Einrichtung besetzt werden. ⁶Bei der Leistungsbewertung wirken stimmberechtigt nur diejenigen Mitglieder der Evaluierungskommission und des Fakultätsrats mit, die eine entsprechende Qualifikation aufweisen.⁷Die anderen Mitglieder wirken beratend mit.

(4) ¹Die Evaluierungskommission schlägt dem Fakultätsrat bis zu zehn hauptberufliche Hochschul-lehrer*innen als Gutachter*innen vor, die nicht der Berlin University Alliance angehören. ²Der Fakultätsrat wählt daraus drei bis fünf Gutachter*innen aus. ³Die Gutachter*innen geben eine schriftliche Beurteilung der*des zu Evaluierenden ab. ⁴Die Gutachter*innen sollen ausgezeichnete externe Wissenschaftler*innen sein. ⁵Für die Gutachter*innen gelten § 4 Abs. 1 Satz 11 2. Halbsatz, der § 4 Abs. 5 Satz 2 und der § 6 entsprechend. ⁶Alle Gutachter*innen dürfen nicht der Evaluierungskommission angehören. ⁷Die Gutachter*innen sollen in erster Linie die Forschungstätigkeit der*des zu Evaluierenden beurteilen. ⁸Sie können in ihre Evaluierung jedoch auch Aspekte aus der Lehrtätigkeit mit einbeziehen. ⁹Den Gutachter*innen sind Leitfragen an die Hand zu geben. ¹⁰Für Gutachter*innen, die an einer Hochschule außerhalb der Bundesrepublik Deutschland tätig sind, kann im begründeten Einzelfall eine Vergütung für die Begutachtung gewährt werden.

(5) ¹Die*der zu Evaluierende stellt für die Begutachtung einen Selbstbericht und eine

Dokumentation zur Verfügung. ²Diese sind in der Regel auf Deutsch und Englisch und in digitaler und gedruckter Form vorzulegen. ³Der Selbstbericht und die Dokumentation sollen sich auf die vereinbarten Leistungsanforderungen für die Bewährungsfeststellung beziehen.

(6) ¹Der Selbstbericht der*des Tenure-Track-Professor*in beschreibt die Aktivitäten in den ersten drei Jahren der Tenure-Track-Phase. ²Der Selbstbericht soll mindestens drei und höchstens zehn Seiten umfassen. ³Hier hat die*der zu Evaluierende die Gelegenheit, Forschungsschwerpunkte darzustellen und zu gewichten. ⁴Dabei sollen vor allem der Stand der Arbeit am wichtigsten langfristigen Forschungsvorhaben deutlich gemacht werden. ⁵Darüber hinaus sollen Pläne und Konzepte für die weitere Ausgestaltung der Tenure-Track-Phase entwickelt werden.

(7) ¹Die von der*dem zu Evaluierenden einzureichende Dokumentation sollen folgende Unterlagen umfassen:

1. Lebenslauf (mit Stipendien, beruflichen Positionen, Preisen, Funktionen innerhalb und außerhalb der Universität)
2. Liste der Publikationen (Bücher, Zeitschriftenartikel, Beiträge in Sammelbänden, Rezensionen, Proceedings. Bislang unveröffentlichte Schriften müssen als solche gekennzeichnet sein.)
3. Die bereits fertiggestellten Teile langfristiger wichtiger Forschungsvorhaben
4. Sonderdrucke oder Kopien von bis zu drei Veröffentlichungen
5. Skizze der Forschungsvorhaben für die nach Abschluss der Bewährungsfeststellung noch verbleibende Zeit der sechsjährigen Tenure-Track-Professur (Themen, Positionierung in der Forschung, methodischer Ansätze, Perspektiven)
6. Liste der Vorträge (unterschieden nach „eingeladen“ oder „beigesteuert“)
7. Lehrphilosophie (Darlegung der eigenen Grundhaltung, der Ziele und des Rollenverständnisses als Lehrende*r)
8. Aufstellung der Lehrveranstaltungen mit SWS-Umfang und mittlerer Teilnehmendenzahl
9. Dokumentation der Lehrevaluation. Bei der Dokumentation zur Lehrevaluation sind Studierendenbeurteilungen zu mindestens der Hälfte der durchgeführten Lehrveranstaltungen vorzulegen. Zusätzlich können Ergebnisse von Peer Observation und externe Lehrevaluationen vorgelegt werden.
10. Beratung und Betreuung von Studierenden, Promovierenden und Postdoktorand*innen (Zahl der betreuten Abschlussarbeiten, Staatsexamensarbeiten und Promotionen)
11. Auflistung der durch die*den zu Evaluierende*n beantragten und eingeworbenen Drittmittelprojekte (Kurzbeschreibung, Mittelgeber*in, Volumen)
12. Weiteres unterstützendes Material (z.B. Belege zu Tätigkeit als Gutachter*in, Berater*in, Herausgeber*in, leitende Funktion in wissenschaftlichen Vereinigungen)

(8) ¹Aufgrund der Unterlagen sowie der externen Gutachten verfasst die Evaluierungskommission einen schriftlichen Bericht. ²Der Bericht umfasst eine

Beschreibung und kritische Evaluierung von Forschung und Lehre sowie eine Einschätzung der weiteren wissenschaftlichen Entwicklung der*des zu Evaluierenden.³Bei der Beurteilung der Forschungsleistung ist den Gutachten maßgeblicher Einfluss auf die Evaluierungsentscheidung einzuräumen.⁴Nach Zustellung des Berichts der Evaluierungskommission kann die*der zu Evaluierende innerhalb von 14 Tagen eine Stellungnahme zum Bericht der Evaluierungskommission abgeben.⁵Zu dieser und zum Bericht der Evaluierungskommission kann der Institutsrat binnen vier Wochen Stellung nehmen und diese dem Fakultätsrat zur Kenntnis geben.⁶Aufgrund aller vorliegenden Dokumente trifft der Fakultätsrat endgültig eine Entscheidung über die Bewährungsfeststellung mit orientierender Aussage zum Leistungsstand des*der zu Evaluierenden.⁷Das Ergebnis der Entscheidung wird schriftlich festgehalten und beinhaltet die Abstimmungsergebnisse des Fakultätsrats sowie die Begründung für das Votum.⁸Das Präsidium der Humboldt-Universität zu Berlin wird umgehend von der Entscheidung unterrichtet.⁹Danach findet eine Erörterung der Leistungsentwicklung und des Leistungsstands zwischen der*dem Tenure-Track-Professor*in und der Evaluierungskommission statt.¹⁰Für Tenure-Track-Professor*innen ist das positive Evaluierungsergebnis gemäß § 102b Abs. 2 BerlHG die Voraussetzung für die Tenure-Evaluierung gemäß § 102c Abs. 4 BerlHG und die damit verbundene Berufung auf eine Lebenszeitprofessur.

§ 14 Abschließende Tenure-Evaluierung

(1) ¹Die abschließende Tenure-Evaluierung wird spätestens 15 Monate vor Ende des befristeten Beschäftigungsverhältnisses auf Antrag der*des Tenure-Track-Professor*in eingeleitet.²Soweit die Leistungsanforderungen bei der Einleitung der abschließenden Tenure-Evaluierung noch nicht erfüllt sind, erfolgt die Evaluierung auf der Grundlage einer Prognose, ob sie bis Ende des sechsten Jahres erfüllt werden können.³Das Dekanat weist die*den Tenure-Track-Professor*in spätestens sechs Wochen vor Ablauf der Antragsfrist auf das Antragsfordernis und die Folgen des Fristablaufs, zum Beispiel das Entfallen der Möglichkeit, aus der Tenure-Track-Professur in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis berufen zu werden, hin.⁴Für das Verfahren setzt der Fakultätsrat oder Rat des Zentralinstituts rechtzeitig vor dem Beginn der Evaluierung eine Tenure-Kommission ein und fordert einen Selbstbericht und eine Dokumentation von der oder dem zu Evaluierenden ein.⁵Für den Selbstbericht und die Dokumentation gelten §13 Abs. 5 bis 7 entsprechend.⁶Darüber hinaus sollen Pläne und Konzepte für die weitere Ausgestaltung der Zeit nach der Tenure-Track-Professur dargestellt werden.⁷Der Selbstbericht und die Dokumentation sind in der Regel auf Deutsch und Englisch und in digitaler und gedruckter Form vorzulegen.⁸Der Selbstbericht und die Dokumentation sollen sich auf die vereinbarten Leistungsanforderungen beziehen.

(2) ¹Für die Zusammensetzung der Tenure-Kommission und das Verfahren der abschließenden Tenure-Evaluierung gelten die §§ 4 und 6 einschließlich der Mitwirkung von Mitgliedern des Tenure-Boards oder von diesem Beauftragten entsprechend mit der Maßgabe, dass mehr als die Hälfte der Mitglieder der Statusgruppe der hauptberuflichen Hochschullehrer*innen extern sein müssen.²Von den anderen Mitgliedern der Statusgruppe der Hochschullehrer*innen sollen nur zwei Mitglieder aus demselben Institut (bei Monofakultäten aus demselben Fakultät) wie die*der Tenure-Track-Professor*in angehören.³Ist eine solche Zusammensetzung der Tenure-Kommission auf Grund der Größe oder anderer Besonderheiten des Fachs nicht möglich, kann die Besetzung auf Antrag beim Präsidium nach den Maßgaben der §§ 4 und 6 dieser Satzung gebildet werden.⁴Die Besetzung der Tenure-Kommission mit Personen aus der Evaluierungskommission zur Bewährungsfeststellung ist möglich und erwünscht.⁵An der Tenure-Evaluierung wirken stimmberechtigt nur diejenigen Mitglieder der Tenure-Kommission und des Fakultätsrats mit, die eine entsprechende Qualifikation aufweisen.⁶Die übrigen Mitglieder wirken beratend mit.⁷Bei Juniorprofessuren mit einer Tenure-Track-Zusage können im Einzelfall das Verfahren zur Feststellung der Bewährung gemäß § 102b Abs. 2 BerlHG und das Tenure-Track-Verfahren gemäß § 102c Abs. 4 Sätze 2 und 3 BerlHG gleichzeitig und getrennt voneinander durchgeführt werden.

(3) ¹Die Tenure-Kommission prüft, ob die im Zusammenhang mit der Ernennung vereinbarten Leistungsanforderungen erreicht wurden.²Die Tenure-Kommission holt hierzu Gutachten von mindestens drei bis zu fünf herausragenden international ausgewiesenen hauptberuflichen Hochschullehrer*innen ein, die nicht der Berlin University Alliance und seit mindestens zwei Jahren nicht der Humboldt-Universität zu Berlin angehören.³Diese können deckungsgleich mit denen der Bewährungsfeststellung, aber nicht mit denen der Berufungskommission sein. § 4 Abs. 1 Satz 11 gilt entsprechend.⁴Mindestens zwei Gutachter*innen müssen an einer Hochschule außerhalb der Bundesrepublik Deutschland tätig sein, sofern es nach der fachlichen Ausrichtung her geboten ist.⁵Für diese kann im Einzelfall eine Vergütung für die Begutachtung gewährt werden.⁶Die*der Tenure-Track Professor*in wie auch die Tenure-Kommission schlagen Gutachter*innen vor.⁷Die Gutachter*innen werden durch die Tenure-Board Geschäftsstelle ausgewählt, wobei Gutachter*innen aus beiden Vorschlägen enthalten sein müssen.⁸Die Gutachten werden vom zuständigen Dekanat beauftragt.⁹Den Gutachter*innen sind Leitfragen an die Hand zu geben.¹⁰Ist die geforderte Anzahl der Gutachter*innen aufgrund der Größe oder anderer Besonderheiten des Fachs nicht zu erreichen, kann die Anzahl auf Antrag durch das Präsidium bis auf zwei abgesenkt werden.¹¹Weiter sind Lehrevaluierungen durch Studierende von mindestens der Hälfte der durchgeführten Lehrveranstaltungen der*des Tenure-Track-Professor*in zu berücksichtigen.¹²Der Selbstbericht und die Dokumentation sind den Gutachter*innen zur Verfügung zu stellen.¹³Für eine positive Evaluierung sind in der Kategorie

„Forschung“ herausragende Leistungen im internationalen Vergleich vorzuweisen. ¹⁴Die Leistungsanforderungen in der Kategorie „Lehre“ müssen vollumfänglich erfüllt sein. ¹⁵Die Tenure-Kommission kann, sofern das Erbringen der konkret vereinbarten Leistungsanforderungen in einer der Kategorien: Mitwirkung in der akademischen Selbstverwaltung, Förderung von Promovierenden und Postdoktorand*innen oder Erwerb von Personalführungskompetenzen nicht festgestellt wird, herausragende Leistungen in den Kategorien Forschung oder Lehre für die Feststellung des Erreichens der vereinbarten Leistungsanforderungen ausgleichend berücksichtigen. ¹⁶Der Ausgleich ist nur einmal möglich. ¹⁷Die Tenure-Kommission erörtert mit der*dem Tenure-Track-Professor*in die Entwicklung im Rahmen der Tenure-Track-Professur und die erreichten Leistungen.

(4) ¹Aufgrund der Erörterung in der Tenure-Kommission, der eingereichten Unterlagen der*des Tenure-Track-Professor*in sowie der externen Gutachten verfasst die Tenure-Kommission das Ergebnis der Evaluierung gemeinsam mit einem Vorschlag zu einer Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis. ²Nach Zustellung dieses Berichts der Tenure-Kommission kann die*der Tenure-Track-Professor*in innerhalb von 14 Tagen eine Stellungnahme zum Bericht abgeben. ³Zu dieser Stellungnahme und zum Bericht der Tenure-Kommission kann der Institutsrat binnen vier Wochen Stellung nehmen und diese dem Fakultätsrat zur Kenntnis geben. ⁴Hierbei ist vor allem eine Einschätzung zur Gremienarbeit und zur Lehre abzugeben.

(5) ¹Die Tenure-Kommission legt dem Fakultätsrat oder dem Rat des Zentralinstituts das Ergebnis der Evaluierung und die möglichen Stellungnahmen gemeinsam mit einem Vorschlag zu einer Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit bzw. ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis zur Beschlussfassung vor. ²Hierfür müssen die allgemeinen dienstrechtlichen Einstellungsbedingungen für die Folgeprofessur erfüllt sein. ³Die Feststellung der Bewährung gemäß § 102b Abs. 2 BerlHG ist Voraussetzung, kann jedoch bei Nichtvorliegen im Rahmen der abschließenden Tenure-Evaluation durch die Tenure-Kommission zusätzlich festgestellt werden. ⁴Die formale Prüfung der Einstellungsbedingungen für die Fakultätsratsentscheidung obliegt dem Dekanat. ⁵Im Übrigen gelten § 7 Abs. 5 Satz 7 bis 9 (Minderheitsvotum) und Abs. 6 sowie § 10 Abs. 3 entsprechend.

(6) ¹Stellt der Fakultätsrat das Erreichen der vereinbarten Leistungsanforderungen nicht fest oder liegen die allgemeinen dienstrechtlichen Einstellungsbedingungen für die Folgeprofessur nicht vor, verlängert die Dienstbehörde auf Antrag der*des Evaluierten das Beamtenverhältnis auf Zeit oder das Beschäftigungsverhältnis auf Zeit im Rahmen der gesetzlichen Regelungen (Auslaufphase).

§ 15 Tenure-Board

(1) ¹Das Präsidium bildet zu seiner Beratung für die Beurteilung der Qualität der Tenure-Track-Verfahren der Humboldt-Universität zu Berlin ein Tenure-Board. ²Das Tenure-Board soll auch in den Berufungsverfahren für Tenure-Track-Professuren und bei der Festlegung der für eine Entfristung im Rahmen eines Tenure-Track-Verfahrens zu erfüllenden Leistungsanforderungen durch die Berufungskommission mitwirken. ³Mitglieder des Tenure-Boards sollen sich nach Maßgabe dieser Satzung in den Berufungskommissionen für Tenure-Track-Professuren und in den Tenure-Kommissionen beteiligen. ⁴Das Tenure-Board kann hauptberufliche Hochschullehrer*innen schriftlich beauftragen, für die Mitglieder des Tenure-Boards in den betreffenden Kommissionen mitzuwirken.

(2) ¹Das Tenure-Board besteht aus fünf herausragenden hauptberuflichen Hochschullehrer*innen. ²Zwei von diesen dürfen nicht Mitglied der Humboldt-Universität zu Berlin sein (externe Mitglieder). ³Die*der Präsident*in bestellt die Mitglieder. ⁴Das Tenure-Board bestimmt ein externes Mitglied als Vorsitzende*n. ⁵Die Amtszeit beträgt drei Jahre, eine erneute Bestellung ist möglich. ⁶Die Mitglieder des Tenure-Boards, von diesem beauftragte hauptberufliche Hochschullehrer*innen und sonst im Verfahren mitwirkende Personen sind zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten verpflichtet.

(3) ¹Das Tenure-Board erhält unmittelbar nach Beschlussfassung des Fakultätsrats oder des Rats des Zentralinstituts zur Berufung auf Lebenszeit die Unterlagen des Berufungsverfahrens. ²Es prüft die Nachvollziehbarkeit der Entscheidung. ³Hierzu kann es die*den Dekan*in bzw. bei Zentralinstituten die*den Direktor*in, die*den Vorsitzende:n der Tenure-Kommission sowie Mitglieder des Fakultätsrats anhören. ⁴§ 6 gilt für die Mitglieder des Tenure-Boards entsprechend.

(4) ¹Das Tenure-Board soll nach der Entscheidung des Fakultätsrats oder des Rats des Zentralinstituts zur Berufung auf Lebenszeit innerhalb von vier Wochen eine schriftliche Empfehlung zur Umsetzung des Beschlusses abgeben. ²Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist zulässig, im Übrigen gilt § 4 Abs. 6 entsprechend. ³Die*der Präsident*in kann nach Beratung im Präsidium auf Grundlage der Empfehlung den Vorgang zur nochmaligen Beratung und Beschlussfassung an die Fakultät oder das Zentralinstitut zurückgeben.

(5) ¹Darüber hinaus haben die Dekan*innen bzw. bei Zentralinstituten die Direktor*innen, die zuständigen Frauenbeauftragten, die Anlaufstelle für Diversität und Antidiskriminierung gemäß § 59a Abs. 1 BerlHG sowie bei schwerbehinderten Tenure-Track-Professor*innen die Schwerbehindertenvertretung das Recht, sich in der Frist gemäß Abs. 4 zur Beurteilung des Verfahrens an das Tenure-Board zu wenden.

(6) ¹Näheres zu Vorsitz, Terminen, Ladungen oder Abstimmungen regelt das Tenure-Board durch eine Geschäftsordnung.

(7) ¹Das Tenure-Board soll einmal jährlich mit den entsprechenden Gremien der Freien Universität Berlin und der Technischen Universität Berlin in einen Austausch mit dem Ziel, im Interesse des Wissenschaftsstandorts Berlin eine Gleichheit der qualitativen Anforderungen für die Tenure-Track-Verfahren zu erreichen, eintreten. ²Dies kann auch über die jeweiligen Geschäftsstellen des Tenure-Boards erfolgen.

§ 16 Gemeinsame Berufungen

¹Für gemeinsame Berufungen mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen können gemeinsame Berufungsverfahren durchgeführt werden. ²Wird eine gemeinsame Berufungskommission der Humboldt-Universität zu Berlin und einer anderen Einrichtung eingesetzt, ist die Zusammensetzung abweichend von § 4 Abs. 1 dieser Satzung zulässig; die Zahl der hauptberuflichen Hochschullehrer*innen der Humboldt-Universität zu Berlin soll nicht weniger als die Hälfte der Mitglieder aus dieser Statusgruppe betragen. ³§ 4 Abs. 3 Satz 3 dieser Satzung kann zusätzlich Anwendung finden. ⁴Die Beteiligung der zuständigen Frauenbeauftragten, der Anlaufstelle für Diversität und Antidiskriminierung gemäß § 59a Abs. 1 BerlHG und ggf. der zuständigen Schwerbehindertenvertretung ist sicherzustellen. ⁵Näheres, insbesondere zur Bildung und Zusammensetzung der Berufungskommissionen, zum Verfahren und zur Beschlussfassung der beteiligten Einrichtungen, regelt die zwischen der Humboldt-Universität zu Berlin und der Forschungseinrichtung abzuschließende Vereinbarung über eine gemeinsame Berufung. ⁶Im Übrigen finden die für die Humboldt-Universität zu Berlin geltenden Vorschriften Anwendung.

§ 17 Benachrichtigung

¹Nach Annahme des Rufs sind alle nicht berücksichtigten Bewerber*innen schriftlich oder, soweit die Bewerbung elektronisch einging oder die Möglichkeit einer elektronischen Kontaktaufnahme eröffnet ist, in elektronischer Form rechtzeitig über das Ergebnis des Auswahlverfahrens und die beabsichtigte und bevorstehende Ernennung bzw. Einstellung der*des Berufenen zu informieren. ²Zwischen der Benachrichtigung und der beabsichtigten Ernennung oder Einstellung müssen mindestens zwei Wochen liegen.

§ 18 Übergangsregelung, Inkrafttreten

(1) ¹Für bis zum Inkrafttreten des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) (GVBl. S. 1039) am 25. September 2021 begonnene Verfahren zur Besetzung einer Professur gelten grundsätzlich die bis dahin angewendeten Regelungen bis zum Abschluss des Verfahrens weiter. ²Für ab dem 25. September 2021 begonnenen Verfahren gilt diese Satzung.

(2) ¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.

Anlage: Kriterienkatalog

HUMBOLDT-UNIVERSITÄT ZU BERLIN

**Evaluationskriterien und -maßstäbe im Tenure-Track-Verfahren**

Die Berufung auf eine Lebenszeitprofessur im Tenure-Track-Verfahren setzt eine qualitätsgesicherte Bewährungsfeststellung und eine positive abschließende Tenure-Evaluierung nach klar definierten und transparenten Kriterien voraus. Die Leistungsbewertung im Rahmen der Bewährungsfeststellung erfolgt im vierten Jahr in den Kategorien:

- (1) Forschung
- (2) Akademische Lehre

Die Leistungsbewertung im Rahmen der abschließenden Tenure-Evaluierung der Tenure-Track-Professor*innen erfolgt in den Kategorien:

- (1) Forschung
- (2) Akademische Lehre
- (3) Mitwirkung in der akademischen Selbstverwaltung
- (4) Förderung von Promovierenden und Postdoktorand*innen
- (5) Erwerb von Personalführungskompetenzen.

Fachspezifische Konkretisierung der Leistungsanforderungen

Die Anlage zur Berufungssatzung gibt als hochschulweit geltender Rahmen fächerübergreifende Leistungsanforderungen in den Kategorien vor, die beispielhaft durch einzelne Leistungsindikatoren beschrieben werden.

Bereits beim Perspektivgespräch wird ein Entwurf der Leistungsanforderungen für die Zielstelle durch die Fakultät eingebracht, welcher im weiteren Verlauf von der Berufungskommission (Kommission) konkretisiert wird. Die Kommission wählt unter Berücksichtigung der fachspezifischen, international üblichen Bewertungsmaßstäbe im Laufe des Verfahrens die stellenspezifischen Leistungsanforderungen aus, welche der Fakultätsrat oder Rat des Zentralinstituts in zwei getrennten Tagesordnungspunkten - zunächst die Leistungsanforderungen und anschließend den Berufungsvorschlag - beschließt. Dies kann auch in zwei getrennten Sitzungen in der genannten Reihenfolge erfolgen.

Die einzelnen Leistungsanforderungen sind anhand konkreter Leistungsindikatoren weiter zu spezifizieren. Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass einzelne Leistungsanforderungen, insbesondere aus dem quantitativen Bereich, in den jeweiligen Disziplinen sehr unterschiedliche Bedeutung und Realisierungschancen haben. Soweit möglich, sollen qualitative Ziele definiert werden, jedoch können auch quantitative Ziele definiert werden. Bei quantitativen Zielen bieten sich Korridore mit einer Untergrenze und einer erwartbaren Zielzahl an. Im folgenden Rahmenkatalog sind geeignete Leistungsanforderungen mit einem „quant.“ gekennzeichnet.

Die Leistungsanforderungen für die Bewährungsfeststellung werden extra ausgewiesen und leiten sich aus den Leistungsanforderungen für die abschließende Tenure-Evaluierung her. Sie sind so zu bemessen, dass sie in drei Jahren erfüllt werden können. Im folgenden Rahmenkatalog sind geeignete Leistungsanforderungen mit einem „B“ gekennzeichnet. Als Leistungsanforderungen für die Bewährungsfeststellung dürfen nur Leistungsanforderungen aus den Kategorien „Forschung“ und „Akademische Lehre“ ausgewählt werden.

Für die abschließende Tenure-Evaluierung müssen aus allen fünf Kategorien Leistungsanforderungen ausgewählt werden, die dann Gegenstand der Vereinbarung mit den Tenure-Track-Professor*innen werden. Sie sind so zu bemessen, dass sie in sechs Jahren erfüllt werden können. Aus den Kategorien „Forschung“ und „Akademische Lehre“ müssen jeweils mindestens zwei Drittel der Leistungsanforderungen ausgewählt werden.

In der Berufungsverhandlung kann die*der zu Berufende die Leistungsindikatoren verhandeln. Die konkret verhandelten Leistungsanforderungen sind abschließend in einer Berufungsvereinbarung festzuschreiben. Die Leistungsanforderungen sind so zu formulieren, dass mit ihrer Erfüllung auch die fachliche und pädagogische Eignung auf dem erforderlichen Niveau erreicht wird und der Wertigkeit der Zielstelle (W2 oder W3) Rechnung getragen wird.

Grundlagen der Bewertung

Eine positive Evaluierung setzt die Erbringung von Leistungen in allen fünf Kategorien voraus. In der Kategorie „Forschung“ sind deutlich überdurchschnittliche Leistungen im internationalen Vergleich vorzuweisen. Die Leistungsanforderungen in der Kategorie „Akademische Lehre“ müssen vollumfänglich erfüllt sein. Die Tenure-Kommission kann bei ihrer Entscheidung herausragende Leistungen in der Kategorie „Forschung“ oder der Kategorie „Akademische Lehre“ ausschlaggebend berücksichtigen, sofern die Leistungsanforderungen in einer der drei anderen Kategorien nicht wie vereinbart erfüllt wurden.

Weiterhin gilt:

- In der Kategorie „Akademische Lehre“ sind die Lehrevaluierungen durch Studierende für mindestens die Hälfte der getätigten Lehrveranstaltungen hinzuzuziehen. Bei allen Tenure-Track-Professuren ist unabhängig von der Wertigkeit der Zielstelle in der Kategorie „Forschung“ die Leistungsanforderung „Reputation und Sichtbarkeit national und international“ zwingend auszuwählen und mit Leistungsindikatoren zu versehen, die der Wertigkeit der Zielstelle angemessen sind.
- Bei Tenure-Track-Professuren mit Zielstelle W3 ist zusätzlich in der Kategorie „Forschung“ die Leistungsanforderung „„Aufbau bzw. Verstetigung wissenschaftlicher Kooperationen“ zwingend auszuwählen und mit Leistungsindikatoren zu versehen, die der Wertigkeit W3 der Zielstelle angemessen sind.
- Hinsichtlich der Betreuung von Studierenden, Promovierenden sowie Postdoktorand*innen ist die Qualität der Betreuungsverhältnisse stärker zu gewichten als die reine Anzahl.
- In der Kategorie „Mitwirkung in der akademischen Selbstverwaltung“ ist die erfolgreiche eigene Arbeit nachzuweisen, eine bloße Mitgliedschaft ist nicht ausreichend. Das Engagement der Tenure-Track-Professor*innen muss jedoch in der Gremienarbeit nicht so umfassend sein wie bei Professor*innen auf unbefristeten Stellen.
- Mindestens ein Leistungsindikator adressiert primär und unmittelbar Engagement für die Chancengleichheit der Geschlechter, Antidiskriminierung oder Diversität.
- In der Kategorie „Erwerb von Personalführungskompetenzen“ ist die Kompetenz der Personalführung bspw. durch die bestätigte Teilnahme an einschlägigen Fortbildungen nachzuweisen.

Rahmenkatalog der Leistungsanforderungen für die Bewährungsfeststellung und die Tenure-Evaluierungunter Angabe möglicher Leistungsindikatoren¹**Kategorie: Forschung***Leistungsanforderung:***Qualität, Originalität & innovativer Charakter der Forschung (B)***Mögliche Leistungsindikatoren:*

- Eigenständigkeit des wissenschaftlichen Ansatzes
- Bedeutung der Forschungsarbeit und wissenschaftliches Entwicklungspotential im nationalen und internationalen Vergleich
- Methodische und konzeptionelle Neuentwicklungen
- Erweiterung und Innovation der Forschungsansätze im Vergleich mit der Dissertation
- Falls selbst programmierte Software entwickelt wird: Bereitstellung des Quellcode als Open Source, sofern die Bereitstellung kein Sicherheitsrisiko darstellt

Publikationen (quant.) / (B)

- Qualität und der fachbezogenen Veröffentlichungen mit substanziellem Eigenbeitrag
- Breite bzw. Tiefe der Fragestellungen und Veröffentlichungen
- Plausibilität, methodische Fundierung und innovativer Charakter des Forschungsprojekts (insbes. des wichtigsten langfristigen Forschungsvorhabens) oder Beitrag zur Entwicklung des Forschungsgebiets
- Rezeption der Veröffentlichungen in der Forschung
- Gemeinsame Publikationen mit internationalen Kolleg*innen
- Publikationserfolge in besonders angesehenen Publikationsorganen
- Anzahl der im Peer-Review-Verfahren begutachteten und veröffentlichten Beiträge Tätigkeit als Herausgeber*in, Redakteur*in, Rezensent*in für wissenschaftliche Journale oder andere Publikationen
- Öffentliche Zugänglichkeit der Publikationen und ggf. Forschungsdaten; Reproduzierbarkeit wissenschaftlicher Forschungsergebnisse (Open Access, Open Data)

Beantragung und Einwerbung von Drittmitteln (quant.) / (B)

- Art und Umfang der beantragten und eingeworbenen Drittmittel im kompetitiven Verfahren
- Reputation der Fördermittelgeber

¹ Die fett hervorgehobenen Überschriften auf weißem Grund benennen die jeweilige Leistungsanforderung, die folgende Aufzählung (Spiegelstriche) beinhaltet mögliche Leistungsindikatoren zur Konkretisierung der Leistungsanforderung.

Kategorie: Forschung

Aufbau bzw. Verstetigung wissenschaftlicher Kooperationen (quant.)

- Formen und Ergebnisse wissenschaftlicher Kooperationen:
 - o mit anderen universitären Einrichtungen/im Berliner Verbund
 - o mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen
 - o auf internationaler Ebene
- Tätigkeit als Sprecher*in bzw. Beteiligung an koordinierten Forschungsprojekten (z.B. SFBs, GRKs, EU-, bzw. BMBF-Verbundprojekte)
- Gemeinsame Veröffentlichungen (die jeweiligen Arbeitsanteile müssen deutlich erkennbar sein)
- Formen und Ergebnisse interdisziplinärer Zusammenarbeit
 - o Organisation von interdisziplinären Fachtagungen oder Workshops
 - o Engagement in interdisziplinären Strukturen (bspw. IRI, IZ)
 - o institutsübergreifende Zusammenarbeit mit Kolleg*innen
- Mitwirkung an internationalen Hochschulkooperationen, Organisation von oder Mitwirkung an internationalen Fachtagungen/Workshops

Reputation und Sichtbarkeit national und international (quant.) / (B)

- Preise/Auszeichnungen (z.B. Heinz Maier-Leibnitz-Preis, ERC Starting Grant, Berliner Wissenschaftspreis Kategorie Nachwuchs, Caroline von Humboldt-Preis)
- Vortragseinladungen auf internationalen Konferenzen (Keynote/plenary lectures)
- Organisation von Workshops und Tagungen (Größe, Internationalität und Resonanz der Konferenzen/organisierten Tagungen)
- Fellowships

Wissens- und Technologietransfer (quant.) / (B)

- Anzahl und Drittmittelvolumen der Projekte: Auftragsforschung, wissenschaftliche Dienstleistungen und Forschungskooperation mit Institutionen der privaten und öffentlichen Hand
- Erfindungsmeldungen/betreute universitäre Ausgründungen
- Anmeldung, Erteilung und Verwertung von Schutzrechten (bspw. Patenten)
- Eingeworbene Drittmittel für Transferprojekte, z.B. Gründung oder Validierung
- Teilnahme an Messen und Konferenzen mit Wirtschaftsbezug und an Veranstaltungen zum Zweck der Wissenschaftskommunikation
- Kommunikation der Forschungsergebnisse in die breite Öffentlichkeit
- Kooperationen mit kulturellen, sozialen und wissenschaftlichen Einrichtungen, wissenschaftsbezogenes außeruniversitäres Engagement
- Engagement für Stiftungen zur Förderung der Wissenschaft und in Institutionen der Forschungsförderung
- Mitgliedschaft in wissenschaftlichen Akademien bzw. Vereinigungen der Wissenschaftsberatung und -förderung
- Verantwortliche Mitarbeit in Fachausschüssen bzw. in einschlägigen Berufsverbänden und berufsständischen Vertretungen
- Beiträge zur Politikberatung bzw. Mitgliedschaft in politischen Beratungsgremien

Akademische Lehre

Qualität, Spektrum und Umfang der Lehre (quant.) / (B)

- Lehrtätigkeit in der Breite des Faches (ggf. auch über die Denomination der Professur hinaus)
- Anzahl und Qualität der selbst konzipierten und durchgeführten Lehrveranstaltungen unterschiedlicher Art (Vorlesungen, Seminare, Übungen, Praktika etc.) auf unterschiedlichen Ausbildungsstufen (Bachelor, Master, Promotion)
- Lehrevaluation durch Studierende (zu mind. der Hälfte der getätigten Lehrveranstaltungen); zusätzlich evtl. Evaluation durch Peer Observation oder externe Lehrevaluationen
- Fachwissen (theoretische Fundierung, Klarheit des Ansatzes, Materialkenntnis, Fachdidaktik)
- Didaktik (Kommunikation, Präsentation von Wissen, Lehrmaterial etc.)
- Beratungsfähigkeit (Flexibilität, Objektivität, Verantwortung, Entscheidungshilfe etc.)
- Lehrangebote auf Englisch/in einer anderen Fremdsprache
- Preise/Auszeichnungen für gute Lehre

Entwicklung und Anwendung neuer Lehrmethoden und -konzepte

- Entwicklung oder Einführung neuer Lehrinhalte, didaktischer Lehrkonzepte oder Lehrformate
- Verfassen von Lehrbüchern/Monographien zu neuen Lehrmethoden oder Lehrkonzepten
- Organisation von bzw. Mitwirkung bei (inter-)nationalen Konferenzen über Lehrmethoden und Bildungsforschung
- Bereitstellung von offenen Bildungsmaterialien; öffentliche Zugänglichkeit, Nachnutzbarkeit und Adaptierbarkeit von Lehr- und Lernmaterialien (Open Educational Resources)

Betreuung von Studierenden (quant.) / (B)

- Anzahl und Qualität der betreuten Abschlussarbeiten
- Betreuung von Austauschstudierenden und internationalen Promovierenden
- Durchführung oder Mitwirkung an Prüfungen
- Mitwirkung an internationalen Sommerschulen

Didaktische Weiterbildung (quant.) / (B)

- Teilnahme an didaktischen Fortbildungsmaßnahmen, an Fortbildungen in geschlechter- und diversitätsgerechter Didaktik oder an überfachlichen Veranstaltungen.

Mitwirkung in der akademischen Selbstverwaltung

Funktionen und Tätigkeiten in der akademischen Selbstverwaltung

- Beteiligung an hochschulinternen Kommissionen oder Gremien
- Aktive Mitwirkung am Hochschulmanagement
- Fachliche und wissenschaftliche Einbringung in die Entwicklungsstrategie der Fakultäten und Institute (z.B. als Mitglied des Fakultätsrats) bzw. interdisziplinärer Strukturen (bspw. IRI, IZ)

Unterstützung der Internationalisierung (quant.)

- Unterstützung der Internationalisierung (z.B. Gastprofessuren, Alexander von Humboldt-Stiftung-- und DAAD-Stipendien)
- Einwerbung von Auslandsstudienplätzen, Unterstützung internationaler Studiengänge

Förderung der Chancengerechtigkeit

- Tätigkeit als dezentrale Frauenbeauftragte
- Mitwirkung an der Gewinnung von MINT-Studentinnen (z.B. Girls Day, Summer Schools, WiNS Adlershof)
- Förderung von Gleichstellung, geschlechtlicher Vielfalt und Diversität unter Promovierenden und Postdoktorand*innen (z.B. als Mentor*in)
- Besondere Aktivitäten zur Förderung der Chancengerechtigkeit, Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen im Bereich Gleichstellung und Diversität (z.B. geschlechter- und diversitätsgerechte Kommunikation)

Engagement zugunsten der akademischen Gemeinschaft (quant.)

- Tätigkeiten als Gutachter*in
- Beteiligung an Kommissionen oder Gremien
- Herausgeber*innenschaft oder Mitgliedschaft im Editorial bzw. Advisory Board wissenschaftlicher Zeitschriften im Peer-Review-Verfahren

Förderung von Promovierenden und Postdoktorand*innen

Förderung von Promovierenden und Postdoktorand*innen (quant.)

- Betreuung von Promovierenden und Postdoktorand*innen
- Mitwirkung bei Promotionsbetreuungen (Gutachten, Promotionskolloquien, Zweitbetreuungen)

Erwerb von Personalführungskompetenzen

Nachweis von Personalführungskompetenzen (quant.)

- Teilnahme an Fortbildungen, bspw. zur Führung von Mitarbeitenden oder zu diskriminierungsfreier Personalauswahl